

Beteiligungsregeln – Spielregeln des Wettbewerbs

Dr. Reinhard Grunwald,
DFG-Generalsekretär

© DFG



Dr. Reinhard Grunwald

Die Beteiligungsregeln zum 7. Forschungsrahmenprogramm sind jetzt verabschiedet. Damit stehen die Spielregeln fest, an denen sich der Wettbewerb um die Förderung im 7. Rahmenprogramm orientiert. Die Frage der Kostenerstattung ist für die Hochschulen von besonderer Bedeutung. Groß war anfangs die Sorge vieler Hochschulen, sie könnten sich nicht am Rahmenprogramm beteiligen, da ihnen die Instrumente zur Kostenrechnung fehlen. Am Ende eines langen Prozesses mit intensiven Diskussionen zwischen Rat, Kommission und Parlament erweist sich die Sorge als unbegründet.

Vereinfachte Berechnung

Die Beteiligungsregeln lassen eine pauschalierte Berechnung der indirekten Kosten zu. Die Höhe der Pauschale, die zu Beginn des Rahmenprogramms vorgesehen ist, wird für die meisten Hochschu-

len akzeptabel sein. 2010 jedoch wird die Pauschale neu festgelegt. Die Höhe ist noch ungewiss und man ist daher auf der sicheren Seite, wenn man seine indirekten Kosten insoweit spätestens zu diesem Zeitpunkt beziffern kann. Die Beteiligungsregeln lassen hierfür eine vereinfachte Berechnungsmethode zu. Der Zug fährt also in Richtung Kostenrechnung und er ist nicht mehr aufzuhalten.

Die Kenntnis der tatsächlichen Projektkosten ist ein Steuerungsmechanismus für die Hochschulen, auf den – im eigenen Interesse – nicht verzichtet werden sollte.

Auf europäischer Ebene ist die Kenntnis notwendig, damit die Hochschulen der Kommission gegenüber diejenigen Kosten in Ansatz bringen können, die die Projekte tatsächlich verursachen. Nur so werden sie sich zukünftig erfolgreich und unter für sie finanziell akzeptablen Bedingungen am Wettbewerb um europäische Mittel beteiligen können.

Zu diesem europäischen Wettbewerb bekennen wir uns in Deutschland ausdrücklich. Nur ein wettbewerbsbasiertes System motiviert die Forschung zu Höchstleistungen, die dann dem gesamten Forschungsraum zugute kommen. Die Exzellenzinitiative hat erneut verdeutlicht, welch großes Potential in der deutschen Wissenschaft steckt. Dieses Potential müssen wir auch auf europäischer Ebene einbringen, dies sollte nicht an Fragen der Kostenrechnung scheitern.

Liebe Leserin, lieber Leser,

nach der Einigung über die Struktur, die Inhalte und den Haushalt des 7. RP wurde mit der Festlegung der Beteiligungsregeln die letzte Hürde auf dem Weg zum Start des Rahmenprogramms genommen. Für die Implementierung eines solch komplexen Gebildes ist diese Verordnung über die Teilnahmemodalitäten eine der schwierigsten Aufgaben, die die Europäische Kommission, der Ministerrat und das Europäische Parlament erfüllen müssen: Die Beteiligungsregeln stellen für die gesamte siebenjährige Laufzeit des Programms eine wichtige Grundlage dar. Dies gilt sowohl für die administrativen Verfahren als auch für die Finanzvereinbarungen, die zwischen Kommission und Zuschussempfänger vertraglich bindend getroffen werden.

In den Mittelpunkt der Diskussionen rückten die Auflösung der Kostenmodelle und die Gleichstellung der Höhe des Gemeinschaftsbeitrages von bis zu 75 Prozent für öffentliche Einrichtungen sowie für kleine und mittlere Unternehmen. Die Entscheidungsträger haben besonders für die deutschen Hochschulen eine anwendbare Lösung gefunden, so dass einer breiten Teilnahme am 7. RP nichts im Wege steht.

Bei der Gestaltung der Beteiligungsregeln war die Verwaltungsvereinfachung eines der Hauptziele. Ob diese Vorgabe der „Simplification“ gelungen ist, wird die praktische Umsetzung in den kommenden Jahren zeigen. Kowi steht Ihnen für Fragen zu den Beteiligungsregeln im 7. RP jederzeit zur Seite.

Ihre

Dr. Annette Doll-Sellen
Leiterin KoWi

Erfolgreich dabei sein

Die Beteiligungsregeln des 7. Forschungsrahmenprogramms

Neben den Beschlüssen über das 7. Forschungsrahmenprogramm und den Spezifischen Programmen bilden die Beteiligungsregeln das dritte fundamentale Regelwerk für die Umsetzung der europäischen Forschungsförderung. Die Gemeinschaftsverordnung zur Teilnahme an den Forschungsrahmenprogrammen ist die Grundlage, auf der die Verfahren der Implementierung und Verwaltung geregelt werden. Auch die Modalitäten der finanziellen Unterstützung von Forschung und Entwicklung gehören dazu.

Wer darf mitmachen?

Öffentliche Einrichtungen, gemeinnützige Forschungseinrichtungen, europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen, internationale Organisationen, Industrieunternehmen sowie klein- und mittelständische Unternehmen können am 7. Rahmenprogramm teilnehmen. Neben den Mitgliedstaaten dürfen sich auch Drittstaaten, assoziierte Länder sowie Partnerländer an der internationalen Kooperation beteiligen.

Die Beteiligungsregeln für das neue Rahmenprogramm führen viele der bisherigen Regelungen fort. So müssen in Verbundforschungsprojekten weiterhin mindestens Rechtspersonen aus drei verschiedenen Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern eingebunden sein. Tatsächlich aber müssen sich Partner aus weit mehr als drei Ländern in Projekten engagieren, um eine kritische Masse an Expertise und Kompetenz zu bilden.

Zweistufiges Verfahren

Auch das Begutachtungswesen wird im 7. RP kaum anders aussehen als in den vorherigen Rahmenprogrammen. Wie bisher werden externe Sachverständige die Projekte unter die Lupe nehmen.

Die Gutachter schlagen Rankings vor, die die Kommission als Grundlage für ihre endgültige Förderliste nutzt. Um zu verhindern, dass die Aufrufe überzeichnet werden, sehen die Ausschreibungen in der Regel ein zweistufiges Verfahren vor: Zunächst reichen die Projektpartner einen Kurzantrag zu ausgewählten Kriterien ein. Konsortien, die mit ihren Projektvorschlägen überzeugen, dürfen dann einen Vollertrag nachreichen.

Für die Begutachtung von Verbundforschungsprojekten sind die Kriterien klar definiert:

- wissenschaftlich-technologische Exzellenz
- Relevanz für die Ziele des Rahmenprogramms
- Auswirkungspotential der Forschungsergebnisse
- Qualität des Projektmanagements

Neben diesen gesetzlichen Vorgaben der Kommission gibt es vertragliche Bestimmungen, die das Verhältnis der Projektpartner untereinander regeln, der so genannte Konsortialvertrag

Regelungen im Konsortium

Der Konsortialvertrag

Das 7. RP räumt den Konsortien erhöhte Flexibilität im Projektmanagement ein. Damit erhalten die einzelnen Projektteilnehmer ein großes Maß an Verantwortung. Um den hohen Anforderungen an das Management von EU-Projekten gerecht zu werden, schreiben die Beteiligungsregeln den Abschluss von Konsortialverträgen vor. Ausnahmen können in den Aufrufen genehmigt werden.

Konsortialverträge als rechtliche Vereinbarung der Projektpartner untereinander helfen folgende wichtige Bereiche zu regeln: die interne Organisation des Konsortiums, die Verteilung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft, die Verbreitungs- und Nutzungsregeln inklusive der Rechte am geistigen Eigentum sowie die Streitbeilegung. Damit kann das Potential für eventuelle Konflikte wesentlich verringert werden.

Die Stellung des Koordinators und die mit seinen Managementaufgaben verbundenen Rechte und Pflichten sind ebenfalls Gegenstand der Beteiligungsregeln. Mit Start des 7. RP wird das deutsche CA-Team, das neben anderen europäischen Partnern im Rahmen von DESCA (The Simplified FP7 Model Consortium Agreement) einen Musterkonsortialvertrag vorlegen wird, Wissenschaftlern und Administratoren die Gestaltung der Vereinbarung erleichtern.

www.DESCA-FP7.eu

Fair und angemessen

Schutz des geistigen Eigentums

Verwertung und Schutz des geistigen Eigentums werden künftig ähnlich behandelt wie in den vorherigen Beteiligungsregeln, darüber hinaus werden die Begriffe vereinfacht. Die Beteiligungsregeln unterscheiden künftig Informationen, die vor Unterzeichnung des „grant agreements“ im Eigentum eines Partners stehen („background“) sowie Informationen und Ergebnisse, die im Projekt erarbeitet wurden („foreground“).

Dieser „foreground“ ist, sofern er industriell oder kommerziell angewendet werden kann, vom Inhaber angemessen zu schützen. Geschieht dies nicht, dürfen die Informationen nicht verbreitet werden, bevor die Kommission informiert wurde. In diesen Fällen kann die Kommission – bei Zustimmung der Teilnehmer – den „foreground“ als Eigentum erwerben und schützen. Grundsätzlich sollen die Teilnehmer dafür sorgen, dass der „foreground“ genutzt und verbreitet wird.

Teilnehmer können schriftlich festlegen, welcher für das Projekt notwendige „background“ eingebracht werden soll. Gegebenenfalls kann bestimmter „background“ vom Zugriff der Teilnehmer ausgeschlossen werden.

Bei den Zugangsrechten zu „foreground“ und „background“ unterscheiden die Beteiligungsregeln zwischen solchen, die zur Durchführung des Projektes notwendig sind, und solchen, die zur Nutzung

und Verbreitung der Ergebnisse benötigt werden (s. Grafik). Für die Zugangsrechte zur Durchführung des Projekts gilt: Die Zugangsrechte zu „foreground“ sollen den Teilnehmern für ihre eigenen Arbeiten im Projekt unentgeltlich gewährt werden.

Auch Zugangsrechte zu „background“ sind für Teilnehmer im selben Projekt kostenlos. Es kann jedoch vor Unterzeichnung des „grant agreements“ Finanzvereinbarung etwas anderes festgelegt werden.

Für die Zugangsrechte zur Nutzung und Verbreitung gilt: Zugangsrechte zu „foreground“ und „background“, die ein Teilnehmer benötigt, um seinen eigenen „foreground“ zu nutzen, sind entweder zu fairen und angemessenen Bedingungen oder unentgeltlich zu gewähren.

FP 7 – Access rights

	Access rights to background	Access rights to foreground
For carrying out the project	Yes, if participant needs them for carrying out his own work under the project	
	Royalty-free unless otherwise agreed before signing the grant agreement	Royalty-free
For use (exploitation and further research)	Yes, if participant needs them for using his own foreground	
	Either fair and reasonable conditions or royalty free to be agreed	Either fair and reasonable conditions or royalty free to be agreed

Europäischer Forschungsrat

Die Beteiligungsregeln für das 7. Rahmenprogramm erstrecken sich grundsätzlich auch auf die Verfahren des Spezifischen Programms „Ideen“, mit dem der Europäische Forschungsrat Grundlagenforschung fördert.

Den besonderen Modalitäten wird aber – teilweise auch jenseits der Beteiligungsregeln – Rechnung getragen. Beispielsweise können auch einzelne Wissenschaftler Anträge stellen. Einziges Kriterium der Begutachtung ist die wissenschaftliche Exzellenz.

Das Wissenschaftlerteam des „Principal Investigator“ muss nicht multinational zusammengesetzt sein. Für die Verbreitung von Projektergebnissen gelten besondere Regeln.

Es ist vorgesehen, dass die Kommission in ERC-Projekten 100 Prozent der direkten Kosten erstattet. Dabei sollen vereinfachte Verfahren für die Finanzvereinbarung gelten.

Klarheit bei der Kostenerstattung

Einheitliche Abrechnungsmethode

Zu den wesentlichen Neuerungen im 7. RP gehört die Ablösung der verschiedenen Kostenmodelle durch eine einheitliche Berechnungsmethode. Das Zusatzkostenmodell, bislang von den Hochschulen favorisiert, sah vor, dass 100 Prozent der direkten Projektkosten ersetzt werden. Hinzu kam eine Pauschale von 20 Prozent der direkten Kosten als Kompensation der indirekten Kosten, sprich ein „overhead“. Nunmehr aber werden bei der Kostenerstattung der Hochschulen die gesamten Projektkosten – direkte und indirekte – betrachtet. Von diesen Gesamtkosten werden dann bis zu 75 Prozent erstattet. Der Höchstbetrag, den die Kommission erstattet, berechnet sich wie folgt:

$(\text{direkte Kosten} + \text{indirekte Kosten}) \times 75$

100

Die Methodik entspricht der des Vollkostenmodells. Für die Hochschulen war diese Entwicklung durchaus beunruhigend, denn die kamerale Buchhaltung gibt zunächst keine Auskunft über die indirekten Kosten, die ein EU-Projekt verursacht. Kann eine Hochschule aber diese indirekten Kosten auf Projektebene nicht beziffern und deshalb in die obige Formel nicht einsetzen, würde sie im Ergebnis nur 75 Prozent der direkten Kosten erhalten.

Um den Übergang vom Zusatzkosten- zum Vollkostenmodell zu erleichtern, sehen die Beteiligungsregeln zwei Modalitäten vor. Zunächst erlauben sie es bestimmten Teilnehmern, darunter insbesondere den Hochschulen, für die in-

direkten Kosten eine Pauschale einzusetzen, sollten diese nicht beziffert werden können. Bis zum 1. Januar 2010 beträgt die Pauschale 60 Prozent der direkten Kosten. Danach wird sie neu festgesetzt, muss aber mindestens 40 Prozent betragen. Für den Faktor „indirekte Kosten“ lassen sich also in der obigen Formel zunächst 60 Prozent der direkten Kosten einsetzen. Darüber hinaus erlauben die Beteiligungsregeln eine vereinfachte Methode zur Berechnung der indirekten Kosten. Dies wird für die Hochschulen spätestens dann von Bedeutung, wenn die Pauschale unter 60 Prozent gesenkt wird.

Wie diese Methode aussieht, dazu geben die Beteiligungsregeln keine Auskunft. Jedenfalls wird keine kaufmännische Kostenleistungsrechnung verlangt. Für die Hochschulen wird es – auch wenn sie ein kameralistisches Buchhaltungssystem haben – darauf ankommen, dass sie ihre indirekten Kosten beziffern. Der Sprecher des Kanzlerarbeitskreises „Hochschulrechnungswesen und Steuern“, Wolf-Eckhard Wormser, und der Sprecher des Kanzlerarbeitskreises „Arbeitnehmererfinderrecht, EU-Angelegenheiten und Drittmittelfragen“, Thomas A. H. Schöck, haben hierzu bereits konkrete Modellrechnungen entwickelt.

DESCA "The Simplified FP7 Model Consortium Agreement"

17. Januar 2007: Bonn

Infos und Anmeldung:

<http://www.kowi.de/desca-conference>

Informationstage zu FP7 an deutschen Hochschulen

„Gut aufgestellt für FP7 – Informationen zur EU-Forschungsförderung“

12. Dezember 2006: Universität Bamberg

18. Januar 2007: Universität Rostock

Infos und Anmeldung:

<http://www.kowi.de/services/veranstaltungen/informationstage-rp7>

Veranstaltungen für Nachwuchswissenschaftler/-innen

„Forschen in Europa: Nationale und europäische Forschungsförderung“

23. Januar 2007: Universität Gießen

Infos und Anmeldung:

<http://www.juwi.de>

Workshops und Seminare

12. Dezember 2006: EU-Intensiv: Vertragsgestaltung im 7. RP für Einsteiger

29.-31. Januar 2007: EU-Kompakt: Einführung in die Forschungsförderung der Europäischen Union

Weitere Informationen:

<http://www.kowi.de>

Veranstaltungen zu Marie Curie und zum European Research Council

12. Dezember 2006: Universität Heidelberg

E-Mail: ud@kowi.de

Herausgeber
Koordinierungsstelle EG
der Wissenschaftsorganisa-
tionen
www.kowi.de

Redaktion
Trio MedienService,
Uschi Heidel
www.trio-medien.de

Grafik und Layout
www.axeptdesign.de